

78. Setzt der Begriff der Beweiserheblichkeit im Sinne des §. 267 St.G.B.'s voraus, daß der Aussteller der Urkunde als durch sie verpflichtet erscheinen muß?

IV. Straffenat. Urtr. v. 10. April 1888 g. Sch. Rep. 566/88.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Waldburg.

Der Angeklagte erhielt zu R. auf einer Reise von dem Kastellan S., der ihn und seine Mutter, die verwitwete Apotheker Sch., kannte, eine Darlehn von 30 M und händigte dem Darlehnsgeber, welcher nach Hingabe des Geldes einen Schuldschein verlangte, mit dem Bemerkten, daß er ihm nicht nur einen Schuldschein, sondern zu seiner Sicherheit sogar einen Wechsel geben wolle, einen Wechsel folgenden Inhaltes ein:

Herm. Apotheker
v. Sch. geb. W.

„Breslau, den 27. Mai 1887.

Prima-Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von
einhundert und zwanzig Mark
den Wert in mir selbst und stellen es auf Rechnung laut
Bericht.

Frau Apotheker Sch.
in Breslau, W. . . str. Nr. x.

Frau Hauptmann
v. L. geb. W.

Sowohl die Unterschrift der Ausstellerin als diejenige der Accep-
tantin rührten nicht von den genannten Personen her, sondern waren
von dem Angeklagten geschrieben. Dieser hatte überhaupt keine Er-
mächtigung von Frau v. L. erhalten, für sie einen Wechsel zu unter-
zeichnen. Die verwitwete Apotheker Sch. dagegen war die Mutter des
Angeklagten und hatte, obgleich sie ihn speziell zur Unterzeichnung von
Wechseln nicht ermächtigt und auch die Beziehungen zu dem Angeklagten
aufgegeben hatte, ihm doch bei der letzten Unterredung erklärt: wenn er
einmal in Not komme, dürfe er von ihrem Namen Gebrauch machen.
Auf Grund dessen hat der Angeklagte nach der Annahme der Straf-
kammer sich für berechtigt gehalten, Urkunden jeglicher Art, also auch
Wechsel mit dem Namen seiner Mutter zu unterschreiben.

Bei der Beurteilung der Sachlage geht das Instanzgericht davon
aus, daß der Wechsel eine Privaturkunde gewesen und daß zwar nicht
der Acceptationsvermerk, wohl aber die von der Frau v. L. unter-
schriebene Tratte selbst von dem Angeklagten fälschlich angefertigt
worden sei. Es wird sodann ausgeführt, daß aus dem gefälschten
Wechsel zwar die Acceptantin, nicht aber, da es an einen Remittenten
oder Indossatar fehle, die Ausstellerin wechselrechtlich verpflichtet
erscheine. Abgesehen von der wechselrechtlichen Bedeutung des ge-
fälschten Schriftstückes könne dasselbe aber nur als Assignation in Be-
tracht kommen, sei aber nach dieser Richtung unwirksam und unerheb-
lich, weil es an einer namentlichen Bezeichnung des Assignatars fehle.
Hiernach kommt die Strafkammer zu dem Ergebnisse, daß der gefälschte
Wechsel überhaupt nicht als eine für den Beweis von Rechten oder Rechts-
verhältnissen erhebliche Privaturkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s an-
zusehen sei und verneint aus diesem Grunde den Thatbestand der Ur-
kundenfälschung, ohne im übrigen das Vorhandensein oder Nichtvor-
handensein der Voraussetzungen des §. 267 St.G.B.'s zu prüfen und festzu-
stellen. Die freisprechende Entscheidung wurde aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Die von der Revision der Staatsanwaltschaft mit der Rüge der Verletzung des §. 267 St.G.B.'s angefochtene Entscheidung der Strafkammer giebt in ihrer Begründung zu wesentlichen Bedenken Anlaß.

Wie der Vorderrichter feststellt, hat der Angeklagte den in Rede stehenden Wechsel mit der Unterschrift der Frau Hauptmann v. L. versehen, während ihm bewußt war, daß er zu solchem Gebrauche des Namens der v. L. nicht befugt sei. Ferner erachtet der erste Richter für erwiesen, daß sich auf dem Wechsel, als der Angeklagte ihn dem Kastellan S. übergab, bereits das Accept der Bezogenen, der verwitweten Apotheker Sch. befand. Mit Recht geht bei dieser Sachlage die Strafkammer davon aus, daß aus dem Wechsel, unter der Voraussetzung der Echtheit desselben, die Acceptantin wechselrechtlich verpflichtet gewesen sein würde. Denn die acceptierte Tratte an eigene Order begründet, auch wenn sie noch nicht indossiert ist, einen Wechselanspruch des Trassanten gegen den Acceptanten (Art. 23 Abs. 2 der Wechselordnung). Hieraus ergab sich mit rechtlicher Notwendigkeit die Folgerung, daß da das Accept ohne die vom Aussteller unterschriebene Tratte wechselrechtlich nicht wirksam gewesen sein würde, die von dem Angeklagten fälschlich auf den Namen der Frau v. L. angefertigte Tratte für den Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen, nämlich für den Beweis eines wechselfähigen Anspruches der Trassantin v. L. gegen die Acceptantin Sch., von Erheblichkeit war. Die Vorinstanz verneint die Beweiserheblichkeit der gefälschten Urkunde lediglich aus dem Grunde, weil durch diese die Ausstellerin nicht verpflichtet gewesen sein würde, und stützt diese Auffassung auf den von Merkel in v. Holzendorff's Rechtslexikon (S. 975) aufgestellten Satz: eine Privaturkunde im Sinne des §. 267 St.G.B.'s sei nur dann vorhanden, wenn der (angebliche) Aussteller durch sie verpflichtet erscheine, da nur, insofern dies der Fall, für sie die Beweiskraft bestehe, um deren Wahrung es sich handle. Allein dieser Ansicht ist nicht beizutreten. Nach dem den Strafprozeß beherrschenden Grundsatz freier Beweiswürdigung hat vielmehr der Richter unter Berücksichtigung der konkreten Sachlage in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob die gefälschte Privaturkunde von Erheblichkeit für den Beweis irgend welchen Rechtes oder Rechtsverhältnisses ist. Demgemäß ist auch bereits in vielen Entscheidungen des Reichsgerichtes anerkannt, daß auch solche

schriftliche Erklärungen, welche keine Verpflichtungen des Ausstellers enthalten, wie z. B. Führungs- und Befähigungsatteste, Gutachten (Lagen, Übersetzungen), Briefcouverte, die im §. 267 St.G.B.'s vorausgesetzte Beweiserheblichkeit im Einzelfalle haben können. Dasselbe würde auch unzweifelhaft bei letztwilligen Verfügungen, sowie bei Erklärungen über Annahme einer Schenkung zutreffen. Überdies konnte die Ausstellerin zur Gewährung einer Deckung an die Acceptantin zufolge Vertrages verpflichtet und unter dieser Voraussetzung die Tratte für einen Revalierungsanspruch beweiserheblich sein. Ist hiernach aber die der freisprechenden Entscheidung zu Grunde gelegte Erwägung von einem Rechtsirrtum beeinflusst, so war die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen geboten, und es wird bei der anderweiten Prüfung und Entscheidung von dem Instanzgerichte festzustellen sein, ob unter Zugrundelegung der vorstehend entwickelten Auffassung der Thatbestand einer strafbaren Urkundenfälschung vorliegt.